



Dritter Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-05001-IV 2/7 (RBE 2018-2022)
vom 5. März 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/71
vom 15. April 2020 und des Zweiten Nachtrages VV4561 A-5001-IV 2/72
vom 16. Oktober 2020

Die Rückbürgschaftserklärung des Landes Hessen VV4561 A-05001-IV/2/7 vom 5. März 2018 in der Fassung des Ersten Nachtrages VV4561 A-05001-IV 2/71 vom 15. April 2020 und des Zweiten Nachtrages VV4561 A-5001-IV 2/72 vom 16. Oktober 2020 erhält für die in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden weiteren Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der ursprünglichen Fassung vom 5. März 2018 (VV4561 A-5001-IV 2/7).

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Dritten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 des Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Dritten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Zweiten Nachtrag.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz in der Rückbürgschaftserklärung des Landes vom 5. März 2018 ergänzend noch folgenden Wortlaut (an Stelle der Abschnitt II Nr. 3.3 betreffenden Veränderung des Ersten und Zweiten Nachtrages):



Die Ausfallbürgschaft darf bis zu 90 vom Hundert für einen maximalen Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. EUR betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), wenn

die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren und einer max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR

oder

die Bundesregelung Bürgschaften 2020 (für ein anderes Finanzierungsvorhaben) mit einer Laufzeit von bis zu 6 Jahren und einer max. Bürgschaftshöhe von 2,5 Mio. EUR

genutzt wird.

Alle Vorgaben der jeweils angewendeten Bundesregelung sind zu erfüllen. Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist weiterhin ausgeschlossen (vgl. Abschnitt II Nr. 3.5 der Rückbürgschaftserklärung des Landes Hessen VV4561 A-05001-IV/ 2/7 vom 5. März 2018).

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Dritte Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab dem 1. Januar 2021 übernimmt. Die Änderung auf eine max. Rückbürgschaftshöhe von 800.000,00 EUR in Abschnitt II Nr. 3.3 dieses Dritten Nachtrages gilt auch für die seit dem 6. Mai 2020 übernommenen Bürgschaften aus dem Zweiten Nachtrag.



Abschnitt VI Nr. 3, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Rückbürgschaft des Landes Hessen aus diesem Dritten Nachtrag gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 30. Juni 2021 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 30. Juni 2045.

Davon abweichend gelten auch nach Ende der Wirksamkeit dieses Dritten Nachtrages die in Abschnitt II Nr. 1 des Zweiten Nachtrages genannten Höchstbeträge für Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2022 übernommen werden, weiter fort.

Wiesbaden, den 20. Januar 2021

VV4561 A-05001-IV2/73

Hessisches Ministerium der Finanzen


Boddenberg